

# Haftungsausschluss-Vereinbarung

zwischen

der Gemeinde Nohfelden, An der Burg, 66625 Nohfelden, vertreten durch  
Herrn Bürgermeister Andreas Veit  
- nachstehend Gemeinde Nohfelden genannt -

und

<b>Name u. Anschrift des Nutzers:</b>	
Name	
Vorname	
Strasse	
PLZ/Wohnort	
Telefon	
e-mail	

## § 1

Die Gemeinde Nohfelden überlässt dem Nutzer das

### **Dorfgemeinschaftshaus Nohfelden-Eiweiler**

und deren Einrichtungen zur entgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Der Nutzer übernimmt die der Gemeinde Nohfelden als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.

**Des Weiteren gewährleistet der Nutzer die Einhaltung des Rauchverbotes.**

## § 2

Der Nutzer stellt die Gemeinde Nohfelden von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde Nohfelden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

**weiter auf der Rückseite**

**noch: Haftungsausschlussvereinbarung Dorfgemeinschaftshaus Nohfelden-Eiweiler**

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Nohfelden, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde Nohfelden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Nohfelden und deren Bediensteten oder Beauftragten, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde Nohfelden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden, vorzuhalten.

**§ 3**

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Nohfelden als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

**§ 4**

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Nohfelden an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

**§ 5**

Die Gemeinde Nohfelden übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

**§ 6**

Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Nutzer.

Nohfelden, den \_\_\_\_\_

für die Gemeinde Nohfelden:

für den Nutzer:

\_\_\_\_\_  
Michael Orth, Ortsvorsteher

# **HAUSORDNUNG**

## **für das Dorfgemeinschaftshaus im Gemeindebezirk Eiweiler**

### **§ 1**

Das Dorfgemeinschaftshaus im Gemeindebezirk Eiweiler ist eine Einrichtung der Gemeinde Nohfelden. Die Gemeinde ist Eigentümerin des Gebäudes.

### **§ 2**

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses gilt diese Hausordnung. Sie wird vom jeweiligen Benutzer anerkannt.

### **§ 3**

Im Auftrag des Bürgermeisters der Gemeinde Nohfelden übernimmt der Ortsvorsteher des Gemeindebezirkes Eiweiler die Verwaltung des Dorfgemeinschaftshauses.

### **§ 4**

Der Saal des Dorfgemeinschaftshauses mit seinem Inventar kann, sofern er nicht für gemeindliche Zwecke benötigt wird, auch für nachstehend aufgeführte Zwecke zur Verfügung gestellt werden:

1. für alle kulturellen Veranstaltungen (öffentlich und geschlossen)
2. für Versammlungen und Veranstaltungen der Ortsvereine
3. für kirchliche Veranstaltungen
4. für Veranstaltungen der Jugendgruppen
5. für Versammlungen und Besprechungen kommunaler Art
6. für Versammlungen politischer Parteien und Gruppierungen
7. für Familienfeiern, insbesondere Hochzeiten, Taufen, Konfirmationsfeiern, Kommunionfeiern, Begräbnisfeiern usw.
8. für Sonderveranstaltungen

### **§ 5**

Die Veranstaltungen nach § 4 lfd. Nr. 1 - 7 müssen vom Benutzer des Saales in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung beim Ortsvorsteher des Gemeindebezirkes Eiweiler angemeldet werden. Er erteilt die Zusage zur Benutzung.

Die Reihenfolge der Anmeldungen entscheidet über die Zusage.

Sonderveranstaltungen nach lfd. Nr. 8 bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde.

## **§ 6**

Der Benutzer hat rechtzeitig vor der Durchführung öffentlicher Veranstaltungen für den Erwerb der Schank- bzw. Tanzerlaubnis und evtl. der Sperrstundenverlängerung zu sorgen.

## **§ 7**

Der Ortsvorsteher, bzw. seine Vertrauensperson, übergibt vor der Veranstaltung dem Benutzer die Einrichtungsgegenstände von Saal und Küche sowie die entsprechenden Schlüssel.

## **§ 8**

Tische und Stühle im Saal werden vom Benutzer aufgestellt und nach der Veranstaltung wieder ordnungsgemäß und gereinigt im Lagerraum gestapelt.

## **§ 9**

Für das Benutzen des Saales und der Küche samt Einrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben.

Strom- und Wasserkosten werden dem Benutzer gesondert in Rechnung gestellt.

Die ordnungsgemäße Müllentsorgung obliegt dem Nutzer auf seine Kosten

- Selbstentsorgung über „eigene“ Mülltonne
- Erwerb von Müllsäcken, die vom Ortsvorsteher vorgehalten werden.

In den Monaten Oktober bis einschließlich April wird ein besonderer Heizkostenschlag erhoben.

Nebenbedarf für Küche und Klosettanlage stellt der Benutzer.

## **§ 10**

Sämtliche Einrichtungsgegenstände dürfen nur in den Räumen des Bürgersaales bzw. der Küche verwandt werden.

Bauliche Veränderungen sind nicht erlaubt.

## **§ 11**

Nach der Veranstaltung sind Gebäude und Inventar wieder so herzurichten, wie sie übernommen worden sind.

## **§ 12**

Die Reinigung der benutzten Räume, der Toilettenanlagen, der Flure, der KÜcheneinrichtung und des Vorbaues kann wahlweise geschehen

- ⇒ durch den Gemeindebezirk gegen Entrichtung einer Reinigungsgebühr
- oder
- ⇒ durch den Benutzer selbst grundsätzlich innerhalb von zwei Tagen nach der Veranstaltung. Der Benutzer stellt dabei die Reinigungsmittel.

## **§ 13**

Nach der Veranstaltung überzeugt sich der Ortsvorsteher bzw. seine Vertrauensperson vom Zustand des Gebäudes und seines Inventars.

Er kann gegebenenfalls eine gebührenpflichtige Nachreinigung veranlassen.

Der Benutzer übernimmt die Haftung für Schäden an Gebäude und Inventar, die im Zusammenhang mit der jeweiligen Benutzung entstanden sind sowie für Fehlbestände in der KÜcheneinrichtung.

## **§ 14**

Beim Parken von Kraftfahrzeugen im Bereich des Dorfgemeinschaftshauses ist darauf zu achten, daß die Einfahrt zum Dorfgemeinschaftshaus frei bleibt.

## **§ 15**

Diese Hausordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nohfelden, den 11.11.2011

gez.

Andreas Veit  
Bürgermeister

## Merkblatt zur Durchführung von Musikveranstaltungen im DGH

Zur Durchführung von Musikveranstaltung im DGH Eiweiler nachstehend ein paar Info's über Vorschriften, die zu beachten sind:

\*\*\* der Verkauf von Speisen und Getränken muss nach den Vorschriften des Saarländischen Gaststättengesetzes, schriftlich, mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung, bei der Gemeinde Nohfelden  
– Sachbearbeitung Herr Daniel Gisch, Tel. 0 68 52 – 885 116 - angezeigt werden.  
Formular hierfür im Internet unter [www.nohfelden.de](http://www.nohfelden.de). Kosten hierfür: keine.

\*\*\* die Sperrzeit nach diesem Gesetz beginnt um 23:00 Uhr. Geht die Veranstaltung über 23:00 Uhr hinaus, muss ebenfalls bei Herrn Gisch ein Antrag auf Sperrzeitverlängerung gestellt werden. In der Regel wird ein solcher Antrag von der Ortpolizeibehörde bis 24:00 Uhr genehmigt.  
Kosten hierfür: 30,00 €.

\*\*\* nach der Versammlungsstätten-Verordnung muss bei mehr als 200 Besuchern eine Brandsicherheitswache gestellt werden. Auch dies ist bei Herrn Gisch zu beantragen. Ab 300 Besuchern werden voraussichtlich 2 Brandsicherheitswachen benötigt.

Sollte diese von der örtlichen Feuerwehr gestellt werden, kostet dies nach Aussagen von Herrn Gisch je nach Einsatzart 10,00 EUR bzw. 12,00 EUR pro Person und Stunde.

Bezug: E-Mail vom 17. 11. 2014 Ortpolizeibehörde der Gemeinde Nohfelden

**GEBÜHRENORDNUNG für das Dorfgemeinschaftshaus  
(DGH)  
Nohfelden-EIWEILER ab 2016**

**§ 1**

**1. Saalmiete pro Tag in EUR**

für Mieter, wohnhaft innerhalb der Gemeinde Nohfelden	ganzer Saal	75,00 €
	2/3 Saal	50,00 €
	1/3 Saal	25,00 €
für Mieter, wohnhaft ausserhalb der Gemeinde Nohfelden	ganzer Saal	125,00 €
	2/3 Saal	100,00 €
	1/3 Saal	50,00 €

**2. Küchenbenutzung pro Tag**

Küche		25,00 €
-------	--	---------

**3. Benutzung des Foyers bzw. 1/3 Saal**

z. B. für Vorstandssitzungen, Ortsratsfraktionen usw.	pro Stunde	3,00 €
	höchstens jedoch	15,00 €

**4. Reinigungskosten**

Reinigung bei Beauftragung der Gemeinde (unabhängig von der Größe der Saalmiete)		35,00 €
Reinigung durch Mieter (Putzmittel sind selbst zu stellen)		00,00 €

**5. Energiekosten**

Strom	lt. Zählerstand	pro KW 0,30 €
Wasser/Abwasser/Papierhandtücher/Toilettenpapier	Pauschale 1/3 Saal	15,00 €
	2/3 Saal	20,00 €
	1/1 Saal	25,00 €
Heizkostenzuschlag vom 01. Oktober bis einschl. 30. April	pauschal pro Tag	25,00 €

## § 2

### **1. Gebühren für Probe- u. Trainingsstunden, sportliche Wettkämpfe u. Versammlungen der Ortsvereine**

für Erwachsenengruppen	pro Stunde	3,00 €
für Jugendgruppen	pro Stunde	1,50 €

### **2. Gebühren für Probe- und Trainingsstunden privater Gruppen und Gliederungen**

im Sommerhalbjahr	pro Stunde	12,50 €
im Winterhalbjahr	pro Stunde	15,00 €
	zuzüglich Strom- und Wasserkosten	

**weiter auf Seite 2 oder Rückseite**

**Seite 2 - Gebührenordnung DGH Eiweiler**

## § 3

### **Von der Gebühreuzahlung befreit sind:**

1. Sitzungen gemeindlicher Gremien (Gemeinderat, Ausschüsse, Ortsrat, Gemeinderatsfraktionen, Ortsratsfraktionen, im Ortsrat bzw. im Gemeinderat vertretene politische Parteien und Wählervereinigungen)
2. Bürgersprechstunden
3. Altentage
4. gemeinsame Großübungen von Technischem Hilfswerk, Rettungsorganisationen und Feuerwehr.



**§ 4**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die genannten Euro-Beträge treten zum 01. 01. 2002 in Kraft.

Nohfelden, den 18. Juli 2001

gez. Dr. Heribert Gisch  
- Bürgermeister-

**Hinweis:** die in der ursprünglichen Gebührenordnung aufgeführten DM-Beträge werden in diesem

Neudruck nicht mehr aufgeführt.

**Preisliste pro Stück für die Wiederbeschaffung von Inventar bei Bruch oder Verlust**

Artikel	EUR		Artikel	EUR	
Wein/Sekt/Schnaps/Sprudelgläser	2,00		Kuchenschermesser	5,00	
Bier-/Whiskey/Weinkelche/Gläser	2,50		Fleischmesser	10,00	
alle anderen Gläser	2,50		Korkenzieher	5,00	
Essbesteckteil pro St.	2,50		Suppenkelle	5,00	
Kaffeebesteckteil pro St.	1,50		Kuchenheber (Plastik)	1,50	
Ess-/Suppenteller/Kaffeetasse	3,00		Fleischplatte Metall	10,00	
Untertasse/Kuchenteller	2,00		Kerzenständer	3,00	
Kuchenplatten	5,00				

Nicht gesondert aufgeführte Artikel werden zum Wiederbeschaffungspreis berechnet.

**Hinweis:**

Es gilt für die Rechnungstellung die gültige Gebührenordnung des jeweiligen Veranstaltungsjahres.